

Ein Jahr „gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“

Günstig und vor allem gratis für Gemeinden

Die Einführung der „gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“ (GPLA) ergab für die Gemeinden per 1. Jänner 2003 eine Mit-Überprüfung der Kommunalsteuer durch Organe der Finanzverwaltung und der Sozialversicherungsträger. Eine Rückblick und eine Bestandsaufnahme.

◆ Robert Koch

Ein Jahr ist seit dieser eingeführten GPLA bereits wieder verstrichen. Zeit einen kurzen Zwischenbericht bzw. eine Darstellung der weiteren aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der GPLA zu geben.

Datenübermittlung an die GPLA

Per Verordnung des Finanzministers nehmen die Gemeinden über das Verfahren FinanzOnline an der GPLA teil. Effiziente Prüfungen durch Finanzamt oder Krankenversicherungsträger sind natürlich nur dann gewährleistet, wenn auch die notwendigen Basisdaten zur Prüfung vorhanden sind: In diesem Sinne müssen jene Gemeinden, welche bisher die Kommunalsteuerdatenübermittlung (siehe Erläuterungen) immer noch unterlassen haben, dies zum ehestmöglichen Zeitpunkt nachholen. Der Vorgang wird zudem in aller Regel



Foto: Fotomanie/Wildon

◆ Robert Koch ist Leiter der Prüfungsabteilung des Steiermärkischen Gemeindebundes

von der kommunalen Software unterstützt, indem die Übermittlung im Datenstromverfahren relativ automatisiert erfolgen kann (Versand einer XML-Datei mit den Erklärungsdaten zu den einzelnen Steuernummern).

GPLA-Prüfungsergebnisse für die Gemeinden

Die Gemeinden erhalten die GPLA-Prüfungsergebnisse über die FinanzOnline-Databox (Posteingang) und müssen Abweichungen von der Selbstbemessung selbstständig weiter verfolgen und entsprechend dem LAO-Verfahrensrecht umsetzen.

EDV-Herausforderungen

Rückblickend kann man sagen, dass die aufgetretenen Anlaufschwierigkeiten angesichts der erfolgten „Großumstellung“ durch die Einbindung aller österreichischen Gemeinden bei gleichzeitiger Einführung eines vollkommen neuen Prüfungssystems mehrerer Behörden, sowie der angefallenen Datenvolumina und eines neuen ausschließlich elektronischen Aktenübermittlungsvorganges in einem vertretbaren Ausmaß vorlagen.

Umsetzung der GPLA-Prüfungsergebnisse

Die Umsetzung der Prüfungsergebnisse fällt in den Bereich der Gemeindeverwaltung und erfolgt entweder durch

Einforderung einer berechtigten Kommunalsteuer(nachtrags)erklärung oder durch Zustellung eines entsprechenden Abgabenbescheides.

Bei der Bescheiderstellung bzw. in Berufungsverfahren ungeklärte Sachverhalte können

über Ihren gemeindlichen OPLAUS-Vertreter, welcher die Frage über die jeweilige Prüfungsorganisation bis an den konkreten Prüfer weiterleitet, geklärt werden,

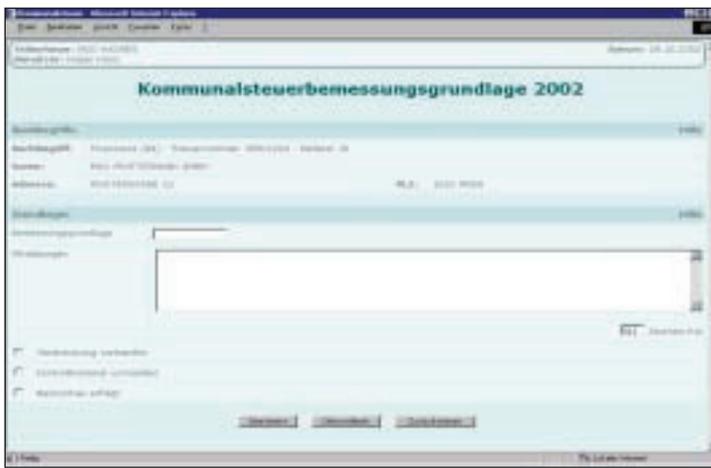
indem Fragen zum Akteninhalt, für die Begründung des Bescheides oder zu Berufungsinhalten beantwortet werden.

Statistische Daten

Seit Mitte November 2003 können Gemeinden über FinanzOnline auch statistische Daten der GPLA für ihren Gemeindebereich für ein (oder mehrere) Quartal(e) eines Kalenderjahres abfragen. Dies umfasst die Anzahl der im Gemeindegebiet erfolgten Kommunalsteuerprüfungen und die Prüfungsergebnisse.

Eine statistische Auswertung über die

Die Datenübermittlung wird in aller Regel von der kommunalen Software unterstützt, indem die Übermittlung im Datenstromverfahren relativ automatisiert erfolgen kann.



Die Eingabemaske für das „Dialogverfahren“.

GPLA-Prüfungsergebnisse (ua Kommunalsteuer) liegt für Österreich oder die Bundesländer derzeit noch nicht vor. Nach Vorliegen einer entsprechenden Auswertung wird darüber eine gesonderte Information ergehen.

Prüfungsplan

Ebenfalls seit Mitte November 2003 kann zu den einzelnen Steuernummern der Prüfungsstatus abgefragt werden. Damit kann man die Gemeinde feststellen, ob für einen bestimmten Steuerpflichtigen in der Gemeinde für ein bestimmtes Jahr eine GPLA vorgesehen ist, statt findet oder erfolgte bzw. findet sich dort auch ein Link zum Prüfungsergebnis. Derzeit laufen auf Initiative des Österreichischen Gemeindebundes Gespräche, dass an dieser Stelle auch ein jeweils aktueller gesamtgemeindlicher Prüfungsplan vorzufinden ist, womit die Abfragen der Gemeinden wesentlich einfacher gestaltet und beschleunigt werden würde.

Prüfungsvolumen und Methodik der Fallauswahl

Zum Zeitpunkt der Einführung der GPLA ging man noch von einem System der „Vollprüfung“ in Form von 100%iger Anschlussprüfungen aus, welche naturgemäß keinerlei Fallselektion erfordert hätte.

Im Herbst 2003 zeigte sich jedoch, dass die vorhandenen Prüfungskapazitäten nur mehr eine Teilprüfung nach einer die Prüfungseffizienz steigenden Risikoanalyse gestatten. Somit hat es sich nachträglich für die GPLA ungeeignete Einzelfälle (aber natürlich auch für die Behandlung von Berufungsverfahren usw.) sowohl als vorteilhaft als auch sogar als notwendig

erwiesen, dass sich die Gemeinden ein Nachschauerecht nach den jeweiligen Landesabgabenordnungen vorbehalten haben.

Weitere neue Funktionen für FinanzOnline

Das Verfahren FinanzOnline wird auch weiterhin in Zusammenarbeit mit dem BMF und dem BRZ durch weitere Abfragemöglichkeiten der Gemeinden ergänzt werden.

So wurde ua. aus dem Grunde der nicht mehr flächendeckend garantierten Prüfung vom Österreichischen Gemeindebund bereits vorgeschlagen bzw. gefordert, dass Gemeinden im Wege einer Art „elektronischer Amtshilfe“ die DB-Zahlungen je Abgabepflichtigen unterjährig bzw. auch für ein volles Jahr abfragen können. Aus diesen Daten kann jede Gemeinde die Kommunalsteuer berechnen und mit den eingelangten Zahlungen vergleichen (Beispiel: DB-Zahlung : 4,5 x 3).

Weiterentwicklung

Die Gemeinden sind über die Interessenvertretungen Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund auf Bundesebene im Projektleitungsausschuss (PLA) und im Prüfungsbeirat sowie auf Landesebene in den operativen Lenkungsausschüssen (OPLAUS) vertreten und bemühen sich, den eingeschlagenen Weg der GPLA weiter zu optimieren.

Die Gemeinden sind in diesem Zusammenhang dazu eingeladen, allfällige Änderungs- und Verbesserungsvorschläge aus praktischer Sicht vorzubringen, damit Praxiserfahrungen auch in eine Weiterentwicklung der GPLA im Sinne der Mitgliedsgemeinden einfließen können.

Zum Zeitpunkt der Einführung der GPLA ging man noch von einem System der „Vollprüfung“ in Form von 100%iger Anschlussprüfungen aus, welche naturgemäß keinerlei Fallselektion erfordert hätte.

Erläuterungen

Die „Datenbermittlung an die GPLA“

a) Rechtsgrundlagen für die Datenbermittlungspflicht der Gemeinden

◆ § 14 Abs 2 KommStG 1993: „Die Gemeinden haben den Finanzämtern ... und den Krankenversicherungsträgern ... alle für die Erhebung der Kommunalsteuer bedeutsamen Daten zur Verfügung zu stellen. ...“

◆ Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Datenbermittlung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben, kundgemacht am 13.12.2002 im BGBl II Nr. 453/2002, wonach die Gemeinden folgende Daten zu bermitteln haben:

➤ „die Finanzamts- und Steuernummern ... der Unternehmer, für die die jeweilige Gemeinde gem § 7 Kommunalsteuergesetz 1993 erhebungsberechtigt ist,

➤ die jährliche Bemessungsgrundlage gem § 5 Kommunalsteuergesetz 1993 in Euro,- die Angabe, ob eine Nachschau im Sinne der landesrechtlichen Regelungen durchgeführt wurde,

➤ die Angabe, ob Vereinbarungen bzw. Kontrollmaterial vorliegen, außerordentliche Wahrnehmungen.“

b) Hinweise zu den Datenfeldern und bermittelten Dateninhalten

Stichtische nachstehende Daten sind für die Zeit ab 1998 zu bermitteln:

◆ Die Finanzamts- und Steuernummer der Unternehmer besteht aus der 2-stelligen Finanzamtsnummer und der 7-stelligen Steuernummer des Abgabepflichtigen.

◆ Die erklärten Kommunalsteuer-Bemessungsgrundlagen sind in Euro anzugeben.

◆ Jene Jahre, für die eine Nachschau im Sinne der landesrechtlichen Regelungen (ehemalige „Kommunalsteuerprüfungen“) durchgeführt wurde, sind zu kennzeichnen (Ja-/Nein-Optionsfeld).

◆ Weiters ist bekannt zu geben, ob für das betreffende Jahr mit dem Abgabepflichtigen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde (Ja-/Nein-Optionsfeld) oder

◆ ob Sie für dieses Kalenderjahr Kontrollmaterial für den GPLA-Prüfer aufliegen haben (Ja-/Nein-Optionsfeld), welches er bei der Prüfung berücksichtigen sollte.

◆ Unter „außerordentliche Wahrnehmungen“ fallen Informationen der Gemeinde, die Sie in einer Textmitteilung kurz beschreiben können. In besonderen Fällen könnte hier auch der Wunsch vermerkt werden, dass der GPLA-Prüfer zu Prüfungsbeginn für weitere Informationen (Unterlagen) Kontakt mit der Gemeinde aufnehmen möchte.